BESCHLUSSVORLAGE

LANDRATSAMT
ALB-DONAU-KREIS

Dezernat:	Landrat
Fachdienst:	Kommunal- und Prüfungsdienst
Sachbearbeitung:	Stefan Freibauer
Fachdienstleitung:	Stefan Freibauer

Beratungsgremium	**Kreistag**
Die Sitzung ist am	**28.01.2020**
	öffentlich

Beratungsgegenstand:

Ausscheiden aus dem Kreistag - Antrag von Herrn Kreisrat Roberto Mella

Beschlussantrag:

1. Der Kreistag stellt fest, dass Herr Kreisrat Roberto Mella einen wichtigen Grund nach § 12 Abs. 1 LKrO geltend macht und stimmt dem beantragten Ausscheiden aus dem Kreistag zu.
2. Als Nachfolger für Herrn Roberto Mella rückt Frau Dr. Yvonne Neuhäusler in den Kreistag nach.

Heiner Scheffold
Landrat

Sachdarstellung:

Herr Roberto Mella ist bei der Wahl des Kreistags am 26. Mai 2019 als Bewerber des Wahlvorschlags – Freie Demokratische Partei (FDP) –im Wahlkreis V, Erbach angetreten und über einen Ausgleichsitz Mitglied des Kreistags geworden.

Mit Schreiben vom 3. Dezember 2019 (vgl. Anlage) hat Herr Mella zum nächstmöglichen Zeitpunkt sein Ausscheiden aus dem Kreistag beantragt. Herr Mella teilt mit, dass seine Familie Ende Januar 2020 den Lebensmittelpunkt außer Landes verlegen wird. Er selbst wird voraussichtlich Mitte Februar 2020 das Land dauerhaft verlassen. Bereits zuvor wird er in Vorbereitung des Umzugs, seiner künftigen beruflichen Tätigkeit und den damit verbundenen Formalitäten häufig ortsabwesend sein. In seinem Antrag verweist Herr Mella deshalb auf § 12 Abs. 1 Ziffer 5 und 8 der Landkreisordnung (LKrO).

Nach § 12 Abs. 1 Landkreisordnung (LKrO) kann eine ehrenamtliche Tätigkeit (dazu gehört auch das Kreistagsmandat) aus wichtigem Grund abgelehnt oder das Ausscheiden verlangt werden. Wichtige Gründe sind dabei nach § 12 Abs. 1 Ziff. 5 LKrO eine häufige oder langandauernde berufliche Abwesenheit und nach § 12 Abs. 1 Ziff. 8 wenn die Fürsorge für die Familie durch die ehrenamtliche Tätigkeit erheblich behindert wird. Das Vorliegen eines wichtigen Grundes stellt der Kreistag nach § 12 Abs. 2 LKrO fest. Bei Herrn Mella könnte im Blick auf die geschilderte familiäre und berufliche Situation das Vorliegen eines wichtigen Grundes in Betracht kommen.

Ergänzend wird daraufhin gewiesen, dass Herr Mella mit dem vollzogenen Umzug nach außerhalb des Landkreises die Wählbarkeit in den Kreistag (§ 23 LKrO) verlieren würde. Damit würde er spätestens zu diesem Zeitpunkt nach § 25 Abs. 1 LKrO aus dem Kreistag ausscheiden, wobei auch dieses der Kreistag aus formalen Gründen feststellen müsste.

Insgesamt gesehen sollte daher nach Auffassung der Verwaltung dem Antrag von Herrn Mella gefolgt und seinem beantragten Ausscheiden mit Wirkung zum heutigen Tag zugestimmt werden.

Beim Ausscheiden eines Kreisrats aus einem wichtigen Grund, rückt der Bewerber nach, der bei der Feststellung des Wahlergebnisses als nächste Ersatzperson festgestellt worden ist (§ 25 Abs. 2 LKrO). Frau Dr. Yvonne Neuhäusler ist für die FDP im Wahlkreis X, Dietenheim bei der Kommunalwahl angetreten. Sie wurde als nächste (erste) Ersatzperson des Wahlvorschlags der FPD für einen Ausgleichsitz festgestellt.

Frau Dr. Neuhäusler hat bereits mündlich mitgeteilt, die ehrenamtliche Tätigkeit als Kreisrat anzunehmen.

Vertagungsfähig Nein

Ulm, 16. Januar 2020

Anlage

Antrag von Herrn Kreisrat Mella vom 03.12.2019